

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5386



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Vorsitzende Frau Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführer
Michael Thomas Fröhlich

Telefon 04331 1420-43
Telefax 04331 1420-50
E-Mail froehlich@uvnord.de

Rendsburg, 15.02.2021
Fr./Te.

Gesamtstellungnahme UVNord

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspiel-Staatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/2593

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 15. Januar 2021 und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierfür haben wir alle 107 angeschlossenen Mitgliedsverbände von UVNord angehört, die derzeit mehr als 66.000 Mitgliedsunternehmen mit über 1,74 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Schleswig-Holstein und Hamburg betreuen. Zudem sind die ehrenamtlichen Gremien sowie die Mitglieder von UVNord angehört worden.

Wir begrüßen die Umsetzung des neuen Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV 2021) und sprechen uns für eine kohärente, ausschließlich an qualitativen Kriterien ausgerichtete Regulierung des gesamten Glücksspielmarktes aus. Diese führt zu Rechtssicherheit und

garantiert einen überall geltenden umfassenden Spieler- und Jugendschutz. Die Ratifizierung des GlüStV 2021 durch das Land Schleswig-Holstein ist deshalb auch uns ein Anliegen.

Von der Öffnungsklausel für Mehrfachkonzessionen empfehlen wir Gebrauch zu machen, um einen praxisnahen Rahmen zu schaffen. Der Erhalt der bestehenden Mehrfachkonzessionen, soweit sie die im § 29 Absatz IV GlüStV 2021 genannten besonderen qualitativen Anforderungen im Bereich Spieler- und Jugendschutz erfüllen, ist für die mit dem Glücksspielstaatsvertrag angestrebte Kanalisierung des natürlichen Spieltriebs der Menschen in geordnete und kontrollierbare Bahnen sehr wichtig. Die notwendige zeitliche Befristung dieser Öffnungsklausel sollte aus unserer Sicht mindestens 15 Jahre betragen, um den Unternehmen die notwendige Investitions- und Planungssicherheit zu geben.

Ebenso wichtig zur Erfüllung des Kanalisierungsauftrags ist eine Öffnungsklausel in Bezug auf die Mindestabstände. Demnach sollten für Spielhallen, die definierte zusätzliche qualitative Anforderungen im Bereich Spieler- und Jugendschutz (analog zu § 29 Absatz 4 GlüStV 2021) erfüllen, Ausnahmen vom Mindestabstandsgebot möglich sein. Ein solches Vorgehen sichert einen guten Bestand an qualitativ hochwertigen Spielhallen mit einem nachgewiesenen besonders hohen Spieler- und Jugendschutz. Zudem bietet eine solche Öffnungsklausel für Schleswig-Holstein den Vorteil, dass die bisher im Gesetz vorhandenen Abstände im Grunde bestehen bleiben können.

Die Öffnungsklausel ist ebenso in Bezug auf die Abstände zu Kinder- und Jugendeinrichtungen sinnvoll, da es sich um Spielhallen mit einem nachgewiesenen besonders hohen Spieler- und Jugendschutz handelt.

Für einen weiteren konstruktiven Dialog stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Thomas Fröhlich